

Informationsblatt zu Mumps

Mumps (Ziegenpeter) ist eine weit verbreitete Erkrankung, die durch Infektion mit dem Mumpsvirus hervorgerufen wird und sowohl Kinder als auch Erwachsene befallen kann.

Die **Ansteckung** erfolgt durch Tröpfcheninfektion und Kontakt mit Speichel oder Gegenständen, die mit Speichel des Erkrankten behaftet sind.

Die **Inkubationszeit**, d. h. die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen, beträgt 12 – 25 Tage, im Mittel 16 – 18 Tage.

Krankheitszeichen einer unkomplizierten Mumpsinfektion sind Fieber und Kopfschmerzen, eine schmerzhafte Schwellung der (Ohr-) Speicheldrüsen (dicke Backen) und gegebenenfalls Bauchschmerzen, da die Infektion auch eine Entzündung anderer Drüsen (Bauchspeicheldrüse, evtl. Hodengewebe, Eierstöcke) bewirken kann. Ferner ist eine Entzündung im Bereich des Nervensystems – z. B. in Form einer Hirnhautentzündung – möglich. Nach der Pubertät bewirkt die Mumpserkrankung bei Männern nicht selten eine sehr schmerzhafte Entzündung des Hodengewebes und bei Frauen eine Entzündung der Brustdrüsen und der Eierstöcke.

Die **Ansteckungsfähigkeit** ist 2 Tage vor und bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten und kann 7 Tage vor bis 9 Tage nach Beginn der Schwellung der (Ohr-) Speicheldrüse betragen.

Die **wirksamste Vorbeugung** ist die Mumpsimpfung.

Sie ist sehr gut verträglich und sollte in Form des Kombinationsimpfstoffes gegen Masern, Mumps und Röteln gegeben werden. Seit 1991 ist eine zweimalige Impfung vorgesehen.

Die **Zulassung in eine Gemeinschaftseinrichtung** (z. B. Kindergarten, Schule) ist nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens jedoch 5 Tage nach Beginn der Mumpserkrankung möglich.

Der **Ausschluss von Kontaktpersonen** ist nicht erforderlich bei vollständigem Impfschutz oder nach früher durchgemachter Erkrankung an Mumps. Ungeimpfte bzw. ungeschützte Kontaktpersonen, die in der **Wohngemeinschaft** Kontakt zu einer Person mit Mumpserkrankung hatten, dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 18 Tagen nicht besuchen oder in ihr tätig sein. Kontaktpersonen, die nur einmal geimpft sind, können nach sofortiger erneuter Impfung die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen, wenn sie den Nachweis über beide Impfungen (z. B. Eintrag im Impfbuch) der Gemeinschaftseinrichtung vorlegen. Ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist auch bei Nachweis eines ausreichenden Antikörpertiters wieder möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt oder an Ihren Haus- bzw. Kinderarzt.

Ihr
Gesundheitsamt Starnberg